

# Grazer Zeitung



Das Land  
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 216

Stück 15

Ausgegeben und versendet  
am 10. April 2020

## INHALT

### Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr	135
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg; Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr	135
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz; Verordnung, mit der das Entzünden von Feuer und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr verboten wird	136
Bezirkshauptmannschaft Leoben; Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr	136
Bezirkshauptmannschaft Liezen; Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr	137
Bezirkshauptmannschaft Murtal; Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr	137
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg; Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr	138
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Aufhebung dieser Verordnung	139
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Aufhebung dieser Verordnung	140
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Aufhebung dieser Verordnung	142
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Aufhebung dieser Verordnung	143

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at)

**Stück 16 Erscheinungstermin:** Freitag, 17.04.2020

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

**Stück 17 Erscheinungstermin:** Freitag, 24.04.2020

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Aufhebung dieser Verordnung	145
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Aufhebung dieser Verordnung	147
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Aufhebung dieser Verordnung	148
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Aufhebung dieser Verordnung	150
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Aufhebung dieser Verordnung	152
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Aufhebung dieser Verordnung	153
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Aufhebung dieser Verordnung	155
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Aufhebung dieser Verordnung	157
<b>Sonstige Verlautbarungen:</b>	
Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (sbidi); Bekanntmachung – wettbewerbliches Verfahren (Abschluss einer Rahmenvereinbarung betreffend den aktiven Netzbetrieb der Glasfaserinfrastruktur in der Vertragsregion Steiermark)	159

---

## Verlautbarungen anderer Behörden

---

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-71366/2016-24

6. April 2020

### **Verordnung vom 6. April 2020 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr**

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.g.F., wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Bruck-Mürzzuschlag das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

#### **§ 2**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

#### **§ 3**

Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt mit 30. September 2020 wieder außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
Preiner

---

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

BHDL-6166/2020-24

7. April 2020

### **Verordnung vom 7. April 2020 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr**

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im Bezirk Deutschlandsberg das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der nach § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

#### **§ 2**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 dar. Derartige Übertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

#### **§ 3**

Die Verordnung tritt mit dem 8. April 2020 in Kraft, tritt mit 31. Oktober 2020 außer Kraft und bis auf Widerruf in den Folgejahren jeweils vom 1. April bis 31. Oktober wieder in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 30. Mai 2008, GZ: 8.1 V 2/2008, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
M ü l l e r

---

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

BHLB-76227/2016-12

8. April 2020

**Verordnung, mit der das Entzünden von Feuer und Rauchen im Wald  
in Zeiten besonderer Brandgefahr verboten wird**

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

**§ 1**

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Leibnitz das Entzünden von Feuer und das Rauchen im Wald und in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann verboten.

**§ 2**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz dar.

**§ 3**

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31. Mai 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
W a l c h

---

Bezirkshauptmannschaft Leoben

BHLN-54476/2016-9

7. April 2020

**Verordnung vom 7. April 2020 über das Verbot  
von Feuerentzünden und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

**§ 1**

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Leoben das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

**§ 2**

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Widerruf durch die Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft.

**§ 3**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, dar und werden diese Übertretungen von der

Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet.

#### § 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 23. April 2015 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

K r a x n e r

---

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-12449/2016-42

6. April 2020

#### **Verordnung vom 6. April 2020 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr**

Aufgrund § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

#### § 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist in den Gemeinden Admont, Aigen im Ennstal, Altaussee, Altenmarkt bei Sankt Gallen, Ardnig, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Gaishorn am See, Grundlsee, Irdning-Donnersbachtal, Landl, Lassing, Liezen, Rottenmann, Sankt Gallen, Selzthal, Stainach-Pürgg, Trieben, Wildalpen und Wörschach das Feuerentzündungen und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) ausdrücklich für jedermann einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

#### § 2

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

#### § 3

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31. Oktober 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin:

H a a r m a n n

---

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-35668/2016-18

3. April 2020

#### **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 3. April 2020 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr**

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Murtal das Feuerentzündungen und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes

begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

## § 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz dar. Diese Übertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

## § 3

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 30. Juni 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:  
P l ö b s t

---

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

BHVO-95712/2016-14

7. April 2020

### **Verordnung vom 7. April 2020 über das Verbot von Feuerentzünden und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr**

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.g.F., wird verordnet:

## § 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Voitsberg das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

## § 2

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31. Oktober 2020 außer Kraft.

## § 3

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

Der Bezirkshauptmann:  
P e i ß l

---

Die Bezirkshauptmannschaften der Steiermark haben nachstehende Verordnungen wegen außerordentlicher Verhältnisse gemäß § 5 Steiermärkisches Kundmachungsgesetz, LGBl. Nr. 25/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 44/2015, jeweils auf ihrer Homepage kundgemacht. Aufgrund dieser Bestimmung sind die Verordnungen jedoch sobald als möglich in der Grazer Zeitung wiederzugeben. Die Wiedergabe dieser Verordnungen hat bloßen Mitteilungscharakter. Die Verordnungen wurden wieder aufgehoben und sind mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft getreten.

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz verordnet:

**§ 1**

**Verbot von Zusammenkünften**

- (1) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum mit mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.
- (2) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Bei Zusammenkünften unter dieser Obergrenze muss sichergestellt sein, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- (3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden und sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen beschränkt. Hochzeiten sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens fünf Personen beschränkt.

**§ 2**

**Ausnahmen vom Zusammenkunftsverbot**

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,
- in Massenbeförderungsmitteln und den unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen sowie
- in Betrieben, die in § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannt sind

und sichergestellt ist, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

**§ 3**

**Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,

- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Unabhängig vom Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde zulässig.

(4) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

#### **§ 4**

##### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
P r e i n e r

---

#### **Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

#### **§ 1**

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen, GZ: BHBM-49848/2020-11, wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann  
P r e i n e r

---

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

#### **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz verordnet:

#### **§ 1**

##### **Verbot von Zusammenkünften**

(1) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum mit mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.

(2) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Bei Zusammenkünften unter dieser Obergrenze muss sichergestellt sein, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden und sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen beschränkt. Hochzeiten sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens fünf Personen beschränkt.



**§ 2****Ausnahmen vom Zusammenkunftsverbot**

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,
- in Massenbeförderungsmitteln und den unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen sowie
- in Betrieben, die in § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannt sind

und sichergestellt ist, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

**§ 3****Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Unabhängig vom Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde zulässig.

(4) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

**§ 4****Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:  
S c h r e i n e r

**Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

**§ 1**

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen, GZ: BHDL-43262/2020-178, wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
M ü l l e r

---

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz verordnet:

**§ 1**

**Verbot von Zusammenkünften**

- (1) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum mit mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.
- (2) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Bei Zusammenkünften unter dieser Obergrenze muss sichergestellt sein, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- (3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden und sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen beschränkt. Hochzeiten sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens fünf Personen beschränkt.

**§ 2**

**Ausnahmen vom Zusammenkunftsverbot**

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,
- in Massenbeförderungsmitteln und den unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen sowie
- in Betrieben, die in § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannt sind

und sichergestellt ist, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

### § 3

#### **Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Unabhängig vom Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde zulässig.

(4) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

### § 4

#### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

U n g e r

#### **Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

### § 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen, GZ: BHGU-45111/2020-60, wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

U n g e r

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

#### **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz verordnet:

**§ 1****Verbot von Zusammenkünften**

(1) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum mit mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.

(2) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Bei Zusammenkünften unter dieser Obergrenze muss sichergestellt sein, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden und sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen beschränkt. Hochzeiten sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens fünf Personen beschränkt.

**§ 2****Ausnahmen vom Zusammenkunftsverbot**

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,
- in Massenbeförderungsmitteln und den unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen sowie
- in Betrieben, die in § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannt sind

und sichergestellt ist, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

**§ 3****Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

- (2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.
- (3) Unabhängig vom Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde zulässig.
- (4) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

#### **§ 4**

##### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
W i e s e n h o f e r

---

##### **Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird verordnet:

#### **§ 1**

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
W i e s e n h o f e r

---

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

##### **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz verordnet:

#### **§ 1**

##### **Verbot von Zusammenkünften**

- (1) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum mit mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.
- (2) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Bei Zusammenkünften unter dieser Obergrenze muss sichergestellt sein, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- (3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden und sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen beschränkt. Hochzeiten sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens fünf Personen beschränkt.

**§ 2****Ausnahmen vom Zusammenkunftsverbot**

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,
- in Massenbeförderungsmitteln und den unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen sowie
- in Betrieben, die in § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannt sind

und sichergestellt ist, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

**§ 3****Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Unabhängig vom Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde zulässig.

(4) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

**§ 4****Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

W a l c h

## Verordnung

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen, GZ: BHLB-49845/2020-9, tritt mit Ablauf des heutigen Tages außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

W a l c h

---

Bezirkshauptmannschaft Leoben

### **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz verordnet:

#### **§ 1**

##### **Verbot von Zusammenkünften**

- (1) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum mit mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.
- (2) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Bei Zusammenkünften unter dieser Obergrenze muss sichergestellt sein, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- (3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden und sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen beschränkt. Hochzeiten sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens fünf Personen beschränkt.

#### **§ 2**

##### **Ausnahmen vom Zusammenkunftsverbot**

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,
- in Massenbeförderungsmitteln und den unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen sowie
- in Betrieben, die in § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannt sind

und sichergestellt ist, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

**§ 3****Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Unabhängig vom Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde zulässig.

(4) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

**§ 4****Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

K r a x n e r

---

**Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen****§ 1**

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen, GZ: BHLN-33329/2020-203, wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

K r a x n e r

---

Bezirkshauptmannschaft Liezen

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz verordnet:



**§ 1****Verbot von Zusammenkünften**

(1) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum mit mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.

(2) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Bei Zusammenkünften unter dieser Obergrenze muss sichergestellt sein, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden und sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen beschränkt. Hochzeiten sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens fünf Personen beschränkt.

**§ 2****Ausnahmen vom Zusammenkunftsverbot**

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,
- in Massenbeförderungsmitteln und den unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen sowie
- in Betrieben, die in § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannt sind

und sichergestellt ist, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

**§ 3****Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Unabhängig vom Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde zulässig.

(4) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

#### **§ 4**

##### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin:  
H a a r m a n n

---

#### **Verordnung**

##### **§ 1**

##### **Aufhebung der Verordnung**

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 3. April 2020, GZ: BHLI-42401/2020-125, über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz tritt mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

##### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin  
H a a r m a n n

---

Bezirkshauptmannschaft Murau

#### **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz verordnet:

##### **§ 1**

##### **Verbot von Zusammenkünften**

(1) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum mit mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.

(2) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Bei Zusammenkünften unter dieser Obergrenze muss sichergestellt sein, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden und sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen beschränkt. Hochzeiten sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens fünf Personen beschränkt.

**§ 2****Ausnahmen vom Zusammenkunftsverbot**

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,
- in Massenbeförderungsmitteln und den unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen sowie
- in Betrieben, die in § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannt sind

und sichergestellt ist, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

**§ 3****Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Unabhängig vom Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde zulässig.

(4) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

**§ 4****Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

W a l d n e r

## Verordnung

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
Waldner

---

Bezirkshauptmannschaft Murtal

### **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz verordnet:

#### **§ 1**

##### **Verbot von Zusammenkünften**

- (1) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum mit mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.
- (2) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Bei Zusammenkünften unter dieser Obergrenze muss sichergestellt sein, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- (3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden und sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen beschränkt. Hochzeiten sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens fünf Personen beschränkt.

#### **§ 2**

##### **Ausnahmen vom Zusammenkunftsverbot**

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,
- in Massenbeförderungsmitteln und den unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen sowie
- in Betrieben, die in § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannt sind

und sichergestellt ist, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

**§ 3****Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Unabhängig vom Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde zulässig.

(4) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

**§ 4****Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau:  
P l ö b s t

---

**Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen****§ 1**

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen, GZ: BHMT-43352/2020-292, wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau:  
P l ö b s t

---

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz verordnet:

**§ 1****Verbot von Zusammenkünften**

(1) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum mit mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.

(2) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Bei Zusammenkünften unter dieser Obergrenze muss sichergestellt sein, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden und sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen beschränkt. Hochzeiten sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens fünf Personen beschränkt.

**§ 2****Ausnahmen vom Zusammenkunftsverbot**

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,
- in Massenbeförderungsmitteln und den unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen sowie
- in Betrieben, die in § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannt sind

und sichergestellt ist, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

**§ 3****Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

- (2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.
- (3) Unabhängig vom Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde zulässig.
- (4) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

#### **§ 4**

##### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
M a j c a n

---

#### **Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

#### **§ 1**

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:  
M a r k o

---

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

#### **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz verordnet:

#### **§ 1**

##### **Verbot von Zusammenkünften**

- (1) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum mit mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.
- (2) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Bei Zusammenkünften unter dieser Obergrenze muss sichergestellt sein, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- (3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden und sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen beschränkt. Hochzeiten sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens fünf Personen beschränkt.

#### **§ 2**

##### **Ausnahmen vom Zusammenkunftsverbot**

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,

- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
  - im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
  - von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
  - des Österreichischen Bundesheers,
  - der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
  - nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
  - zu beruflichen Tätigkeiten,
  - in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,
  - in Massenbeförderungsmitteln und den unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen sowie
  - in Betrieben, die in § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannt sind
- und sichergestellt ist, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

### **§ 3**

#### **Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Unabhängig vom Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde zulässig.

(4) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

### **§ 4**

#### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

P e i ß l

---



**Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

**§ 1**

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 3. April 2020, GZ: BHVO-40798/2020-151, über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:  
N i n a u s

---

Bezirkshauptmannschaft Weiz

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird in Ergänzung der bundesrechtlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz verordnet:

**§ 1**

**Verbot von Zusammenkünften**

- (1) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum mit mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben.
- (2) Verboten sind sämtliche Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Bei Zusammenkünften unter dieser Obergrenze muss sichergestellt sein, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- (3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden und sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen beschränkt. Hochzeiten sind mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens fünf Personen beschränkt.

**§ 2**

**Ausnahmen vom Zusammenkunftsverbot**

Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,
- in Massenbeförderungsmitteln und den unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen sowie
- in Betrieben, die in § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2020, genannt sind

und sichergestellt ist, dass am Ort der Zusammenkunft zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

### § 3

#### **Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabhkömmlich sind, z. B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Unabhängig vom Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Gefährdungsabklärung durch die zuständige Behörde zulässig.

(4) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

### § 4

#### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung tritt mit 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

T a u s

---

#### **Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Weiz über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen**

### § 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen, GZ: BHWZ-49984/2020-2, tritt mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

T a u s

---

---

## Sonstige Verlautbarungen

---

Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (sbidi)

6. April 2020

### **Bekanntmachung – wettbewerbliches Verfahren**

Es wird ein wettbewerbliches Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung betreffend den aktiven Netzbetrieb der Glasfaserinfrastruktur der Steirischen Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (sbidi) in der Vertragsregion Steiermark durchgeführt. Geplant ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit zwei Rahmenvereinbarungspartnern. Gesucht werden Unternehmen, die den Betrieb des aktiven Netzes sowie die Bereitstellung von Vorleistungen für Dienstleister und die Instandhaltung der passiven Glasfaserinfrastruktur der sbidi übernehmen.

Die Präqualifikationsphase für das Verfahren beginnt am Freitag, 3. April 2020. Interessierte Bieter können die Unterlagen für die Präqualifikation unter <https://schramm-oehler.vergabeportal.at> herunterladen und einen Antrag auf Präqualifikation **bis spätestens Freitag, 17. April 2020** über die elektronische Vergabepattform stellen. Die sbidi freut sich auf zahlreiche Anträge auf Präqualifikation zum Verfahren von interessierten Bietern. 39/2020

Österreichische Post AG  
WZ 02Z032440 W  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 2 Zentrale Dienste  
Hofgasse 15, 8010 Graz